

# Vertrag zur Auftragsverarbeitung

---

zwischen

Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH  
Aroser Allee 72 - 76  
13407 Berlin

vertreten durch die Herr Nils Alwardt,  
Leiter des Ressorts Informationstechnologie und Digitalisierung,

- als Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO  
nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und dem/der

[Firma]  
[Anschrift]

vertreten durch [Name(n)], [Funktion(en)]

- als Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO  
nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

## Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag einschließlich aller Anlagen (im Folgenden „**Ver-  
einbarung**“ genannt) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der  
Vertragsparteien, die sich aus der im Vertrag

VSG-SEK-2026-54

vom .....[Datum des Vertrags].....

(im Folgenden „**Hauptvertrag**“ genannt) beschriebenen Auftragsverarbeitung erge-  
ben.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf  
alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer  
beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung  
kommen bzw. kommen können.

## § 1 Definitionen & Rechtsgrundlagen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO (europäische Datenschutzgrundverordnung), § 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und § 2 Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG, ehemals TTDSG (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz)), des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30.07.2017 („BDSG n. F.“) sowie des Landeskrankenhausgesetzes Berlin (LKG Berlin). Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO, BDSG, Landesrecht, UWG und TTDDG.

Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### (1) Anonymisierung

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

### (2) Drittland

Ein Land, welches sich außerhalb der EU/EWR befindet.

### (3) Hauptvertrag

Vertrag (i.d.R. ein Dienst- oder Werkvertrag), in welchem alle Einzelheiten der Verarbeitung beschrieben sind.

### (4) Personenbezogene Daten

Alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patientinnen und Patienten.

### (5) Verarbeitung im Auftrag

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers gemäß und im Sinne von Art. 28 DS-GVO.

### (6) Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer im Sinne von Art. 28 Abs. (4) DS-GVO, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

### (7) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

## § 2 Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Gegenstand des Hauptvertrages ist Erbringung von Dienstleistungen zur Digitalisierung und Indexierung von Papierakten und anderen nicht-digitalen Datenträgern.

Im Einzelnen sind folgende Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien der Betroffenen	Art der Verarbeitung (z.B. Speicherung, Übermittlung, Pseudonymisierung, etc.)
Personenstammdaten	Identifikation der zu einer Person gehörenden Akten anhand Fallnummern und Akten-ID	Patienten, Mitarbeitende, Studienteilnehmende	Temporäre Speicherung, Übermittlung
Medizinische Daten	Digitalisierung der Patientenakten, Digitalisierung von Akten des betriebsärztlichen Diensts	Patienten	Temporäre Speicherung, Übermittlung
Personaldaten	Digitalisierung von Personalakten, Digitalisierung von Akten des betriebsärztlichen Diensts	Mitarbeitende	Temporäre Speicherung, Übermittlung
Studiendaten	Digitalisierung von Studienakten	Probanden	Temporäre Speicherung, Übermittlung

## § 3 Fernwartung

Finden im Rahmen der Auftragsverarbeitung Fernwartungsarbeiten zur Softwarepflege bzw. Hardwareüberwachung statt:

**JA**

so hat der Auftragnehmer die **Anlage 3** „Fernwartung von Systemen der Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH“ auszufüllen. Diese regelt das Verfahren für die Fernwartung durch den Auftragnehmer.

**NEIN**

## § 4 Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO).
- (2) Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf die Vertraulichkeit verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Aufseiten des Auftragnehmers sind die Beschäftigten darüber zu belehren, dass sie jegliches Verhalten zu unterlassen haben, welches zur Folge hat, dass ein über die Erbringung der vertraglichen Hauptleistung unbedingt erforderlicher Zugriff auf Patientendaten erfolgt.
- (3) Jede Partei ist für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Für die Sicherstellung des aus § 203 des Strafgesetzbuches folgenden Geheimnisschutzes gelten ergänzend die Bestimmungen des nachfolgenden § 7 Abs. (8) und § 8 Abs. (3) dieser Vereinbarung.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

## § 5 Dauer des Auftrags

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 6 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der in diesem und im Hauptvertrag getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine bestimmte Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden

rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der im Hauptvertrag sowie in diesem Vertrag festgelegten Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden vom Auftraggeber dokumentiert und dem Auftragnehmer unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.
- (3) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer dokumentiert im Fall einer mündlichen Weisung durch den Auftraggeber Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilt sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.

## § 7 Leistungsort

- (1) Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Drittland erbringen. Dies gilt in gleicher Weise für etwaige Unterauftragnehmer. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbarten Leistungsstandorte sind in **Anlage 1** dargestellt. Erfolgt eine Leistungserbringung in einem Drittland, garantiert der Auftragnehmer die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben und weist dies unaufgefordert nach.
- (2) Der Auftraggeber stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung innerhalb des Staates, in dem die Leistung erbracht wird und für das eine Zustimmung besteht, zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem Auftragnehmer.
- (3) Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.
- (4) Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die geplante Verlagerung gemäß Abs. (3) über Gründe informiert wird, die eine Verlagerung nicht zulassen, gilt die Zustimmung zu dieser Verlagerung seitens des Auftraggebers als erteilt.
- (5) Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber einholen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau für diesen Drittstaat durch Beschluss bestätigt hat. Absatz (4) findet in einem solchen Fall keine Anwendung.
- (6) Sofern die Leistungsverlagerung in ein anderes Land nach den vorstehenden Regelungen möglich ist, gilt dies entsprechend für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht

auf die Daten durch den Auftragnehmer, z. B. im Rahmen von internen Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.

- (7) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragnehmer für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.
- (8) Daten des Auftraggebers, die gemäß § 203 StGB der beruflichen Verschwiegenheit des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter unterliegen, darf der Auftragnehmer nicht auf Systemen speichern, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht einem wirksamen Beschlagnahmenschutz unterliegen.

## **§ 8 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der im Hauptvertrag und in diesem Vertrag bestehenden Vereinbarungen und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere dem hohen Schutzbedarf der verarbeiteten Patientendaten sowie der nach dem Hauptvertrag geschuldeten Leistung gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor unbefugter Kenntnisnahme, Missbrauch und Verlust treffen und jegliches Verhalten unterlassen, welches zur Folge hat, dass ein über die Erbringung der vertraglichen Hauptleistung unbedingt erforderlicher Zugriff auf Patientendaten erfolgt. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige sowie anlassbezogene Überprüfung und Kontrolle eines der Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechenden Verhaltens der Beschäftigten des Auftragnehmers.

Die Maßnahmen muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber und auf Anfrage der Aufsichtsbehörde gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage 2 zu diesem Vertrag.

(3) Im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß dem Hauptvertrag und dieser Vereinbarung kann es dazu kommen, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter\*innen und ggf. Unterauftragnehmer auch Zugriff auf Daten erhalten, die gem. § 203 StGB einer strafrechtlich sanktionierten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter unterliegen (solche Daten in dieser Vereinbarung auch „**Berufsgeheimnisse**“ genannt). Insoweit gilt zusätzlich zu den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung Folgendes:

- a) Die ggf. zusätzlichen Bedingungen des § 26 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) sind zu erfüllen.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Berufsgeheimnisse absolut vertraulich zu behandeln und sich nur insoweit Kenntnis von solchen Berufsgeheimnissen zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der dem Auftragnehmer konkret vom Auftraggeber zugewiesenen Aufgaben und Verarbeitungsanweisungen erforderlich ist. Im Falle einer Beschlagnahme von Berufsgeheimnissen wird der Auftragnehmer der Beschlagnahme widersprechen und unverzüglich den Auftraggeber informieren.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen, die auftragsgemäß auch auf Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB zugreifen können, zu deren strikter Geheimhaltung verpflichten. Er allein ist dazu verpflichtet, das von ihm dafür eingesetzte Personal umfassend aufzuklären, entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärungen der betreffenden Personen aufzubewahren und dem Auftraggeber auf sein Verlangen hin unverzüglich vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist endet frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- d) Soweit der Auftragnehmer zur Verarbeitung von Berufsgeheimnissen weitere nachgelagerte Unterauftragnehmer einsetzt, ist eine Offenlegung von Berufsgeheimnissen gegenüber Unterauftragnehmern im Ausland und eine Verarbeitung von Berufsgeheimnissen durch diese Unterauftragnehmer im Ausland nur dann und nur insoweit zulässig, wie der dort im Hinblick auf die Geheimnisschutzdaten bestehende Schutz dem Schutz in Deutschland nachweislich vergleichbar ist. Der Auftragnehmer wird etwaige Unterauftragnehmer sorgfältig auswählen und diese, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Berufsgeheimnissen erlangen können, zur Geheimhaltung verpflichten. Er wird ferner etwaige Unterauftragnehmer dazu verpflichten, sämtliche von diesen eingesetzte Personen und etwaige weitere Unterauftragnehmer, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie mit Berufsgeheimnissen in Berührung kommen, nach den zuvor genannten Grundsätzen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und über die Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren.
- e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit die Einhaltung der Verpflichtungen aus den vorstehenden Regelungen in § 8 Abs. (3) lit. a) bis d) dieser Vereinbarung durch den

Auftragnehmer und ggf. auch durch alle von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer durch Vorlage geeigneter Nachweise nachzuweisen

- (4) Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für dessen Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer muss unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Pflichten aus den Art. 32 bis 36 DS-GVO sowie des § 26 BlnDSG unterstützen. Das betrifft
- technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen des Auftraggebers (Art. 32 DS-GVO),
  - Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO),
  - die Benachrichtigung der von Datenschutzverletzungen betroffenen Personen (Art. 34 DS-GVO) und
  - die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und erforderlichenfalls die vorherige Konsultation der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 35 und 36 DS-GVO).
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (7) Als Datenschutzbeauftragte/r ist beim Auftragnehmer derzeit

*[Name, Kontaktdaten*

benannt. Ein Wechsel der/des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an die/den Datenschutzbeauftragten und ihre/seine Tätigkeit gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Sofern kein/e Datenschutzbeauftragte/r beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine/n Ansprechpartner/in.

- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers, der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder der Unterauftragnehmer gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.

- (9) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen, übertragen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Löschung oder Übertragung ihrer/seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (10) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- (11) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Anliegen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person nachzugehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technisch-organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seinen Pflichten gem. Kapitel III DS-GVO nachzukommen. Sollte der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers erheben und sind diese Daten Gegenstand eines Verlanges auf Datenportabilität gem. Art. 20 DS-GVO, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Anfrage unverzüglich und auf Anforderung des Auftraggebers den betreffenden Datensatz innerhalb der gesetzten Frist, im Übrigen innerhalb von 5 Werktagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen.
- (12) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (13) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (14) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang beteiligten Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen liegen.
- (15) Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.

- (16) Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Regelung gemäß Art. 28 Abs. (3) Satz 2 lit. a) DS-GVO).
- (17) Die Erfüllung sämtlicher Pflichten des § 8 ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Überprüfungen, die von dem Auftraggeber oder von einem von ihm beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und hierzu beizutragen.

## § 9 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Sofern **genetische Daten und/oder Gesundheitsdaten** betroffen sind, stellt der Auftraggeber sicher, dass die nach Maßgabe des § 24 Abs. 7 Landeskrankenhausgesetz Berlin (LKG) notwendige jährliche Anzeige bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit form- und fristgerecht erfolgt.
- (5) Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- (6) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

- (8) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.

## **§ 10 Rechte des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit während der gesamten Dauer des Vertrages im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer stellt mitwirkend sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers überzeugen kann.
- (3) Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.
- (4) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (5) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

## **§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern**

- (1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.
- (2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung

von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Hauptvertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

- (3) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (4) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – hat der Auftragnehmer
  - a. sämtliche im Rahmen des Auftrags in seinen Besitz gelangte Unterlagen oder Datenträger,
  - b. erstellte Verarbeitungsergebnisse,
  - c. Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, in einem marktgängigen bzw. verfahrensüblichen Format

dem Auftraggeber auszuhändigen oder auf Anweisung des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Soweit sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung ihrer/seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

- (5) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Lösungsverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.
- (6) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- (7) Der Auftraggeber kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
- (8) Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen.

## § 12 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in An-

spruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
- (3) Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer rechtzeitig vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, so dass der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, die Eignung des jeweiligen Unterauftragnehmers hinreichend sorgfältig zu prüfen und ggf. gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch die Beauftragung eines verbundenen Unternehmens dem Auftraggeber zuvor schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.
- (5) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- (6) Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
- (7) Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so sind diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags vom Auftragnehmer dieselben Pflichten aufzuerlegen, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit sowie den Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers aus dem Hauptvertrag und diesem Vertrag. Hierbei müssen ferner durch den Auftragnehmer, ggf. auch gegenüber Aufsichtsbehörden, hinrei-

chend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt.

- (8) Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- (9) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die Nebenleistungen sind vorab detailliert dem Auftraggeber zu benennen.

- (10) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Folgen der Nichteinhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

## § 13 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

## § 14 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
  - a. er den aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierenden und speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
  - b. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
  - c. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- (3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.
- (4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er
  - a. seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist oder

- b. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- (5) Erfüllt der Unterauftragnehmer im Falle der Unterbeauftragung (§ 12) die ihm gem. § 12 Abs. (7) aufzuerlegenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers.
- (6) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

## **§ 15 Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 16 Abs. (1) genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Patientendaten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

## **§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Rangfolge**

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Sofern auch der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist der Sitz des Auftraggebers Gerichtsstand.
- (3) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den Regelungen des Hauptvertrages gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

Berlin , den [Redacted]

---

[Name]  
Leiter\*in Ress. IT und Digitalisierung  
Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH

---

[Name]  
[Funktion]  
Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH

[Redacted], den [Redacted]

---

[Name]  
[Funktion]  
[Firma]

---

[Name]  
[Funktion]  
[Firma]

1 **Anlage 1 zum AV-Vertrag: Unterauftragsverhältnis beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe**

2

<b>Name und Anschrift des Unterauftragnehmers</b>	<b>Beschreibung der Teilleistungen</b>	<b>Ort der Leistungserbringung</b>	<b>Im Fall der Datenverarbeitung in einem unsicheren Drittland: Art der vorgesehenen „geeigneten Garantien“ i.S.v. Art. 46 DS-GVO</b>

3

4

5

## Anlage 2 zum AV-Vertrag: Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen

### 1) Zutrittskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Zutrittskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 2) Zugangskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Zugangskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zugangskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugangskontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 3) Zugriffskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Zugriffskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zugriffskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugriffskontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 4) Weitergabekontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Weitergabekontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Weitergabekontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Weitergabekontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 5) Eingabekontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Eingabekontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Eingabekontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Eingabekontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 6) Auftragskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Auftragskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Auftragskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Auftragskontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 7) Verfügbarkeitskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 8) Trennungskontrolle

- Es sind keine Maßnahmen zur Trennungskontrolle erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Trennungskontrolle, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Trennungskontrolle:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 9) Rasche Wiederherstellbarkeit

- Es sind keine Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 10) Zuverlässigkeit und Belastbarkeit

- Es sind keine Maßnahmen zur Zuverlässigkeit und Belastbarkeit erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Zuverlässigkeit und Belastbarkeit, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Zuverlässigkeit und Belastbarkeit:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 11) Regelmäßige Überprüfung

- Es sind keine Maßnahmen zur Regelmäßigen Überprüfung erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Regelmäßigen Überprüfung, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Regelmäßigen Überprüfung:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 12) Verschlüsselung

- Es sind keine Maßnahmen zur Verschlüsselung erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Verschlüsselung, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Verschlüsselung:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...

### 13) Pseudonymisierung

- Es sind keine Maßnahmen zur Pseudonymisierung erforderlich, weil ...
- Es existieren keine Maßnahmen zur Pseudonymisierung, weil ...
- Es existieren folgende Maßnahmen zur Pseudonymisierung:
  - 1) ...
  - 2) ...
  - 3) ...